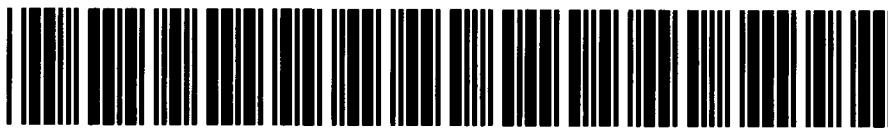


Prüfungssession FS 2018



Prüfung
Strafrecht III und IV

Prüfungslaufnummer

01081

Matrikelnummer
15-451-578

Grosser Saal 1.OG



Matrikelnummer: 15-451-578

Strafrecht III

Strafbarkeit von H

Art. 138 oder Art. 139 (+), Art. 146 (-), Art. 251 (+), Art. 252 (-)

10.5 / 21.00

Strafbarkeit von B

Art. 160 (+), Art. 251 (-), Art. 146 (+)

8.5 / 20.00

Strafbarkeit von C

Art. 173 (-)

5.5 / 7.00

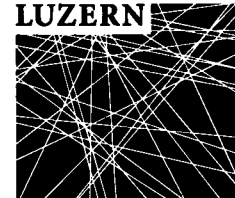
Strafrecht IV

Aufgabe 1

3.5 / 6.50

Aufgabe 2

2 / 5.50

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht III und IV**(Frühjahrssemester 2018)**

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andreas Eicker

Datum/Zeit der Prüfung Freitag, 15. Juni 2018, 14:00 – 16:00 Uhr

Ort der Prüfung Gesetz 106

Matrikelnummer 15-451-578

Prüfungslaufnummer 01081

Maturitätssprache DE

Punkte Teil I:	_____
Punkte Teil II:	_____
Punktetotal	_____
Note	_____

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **4 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Bearbeitung der Aufgaben sind **60 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), Schweizerische Strafprozessordnung (StPO). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen.
Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich mit **Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Strafrecht III (48 Punkte)**«Schnelles Auto – schnell verschoben»**

Benjamin Storchli (B) ist Inhaber eines kleinen, aber exklusiven Occasionshandels in Emmenbrücke/LU. Soeben hat er ein mehr als vorteilhaftes Geschäft gemacht: er hat von **Hans Heimlich (H)** einen Porsche Boxter zum unschlagbaren Preis von **CHF 24'000.00** erworben. Den Neupreis des Autos schätzte er auf etwa **CHF 75'000.00**, den Wert des Occasionswagens auf ca. **CHF 60'000.00**, soweit er keine gravierenden Mängel aufweisen würde.

B ist Automechaniker und als Occasionshändler darauf spezialisiert, allfällige Mängel an Fahrzeugen rasch zu erkennen. H war jedoch derart in Eile, dass **B das Auto nicht gewissenhaft anschauen konnte**. Dies war ihm jedoch egal, da der Preis ohnehin unschlagbar gut war. B kam das **Verhalten von H zwar seltsam** vor, fragte aber nicht weiter nach. Auch den tiefen Preis sah B vor allem als Chance, beim Weiterverkauf richtig gut Geld zu verdienen. Betrug

Als B den Porsche nach dem Kauf in Ruhe untersucht, stellt er schnell fest, dass das Fahrzeug bereits einen wohl **schweren Unfall hatte**. Das Fahrzeug war nach dem Unfall soweit wie möglich repariert und neu lackiert worden. Dennoch beträgt der **Wert des Fahrzeugs aufgrund des Unfalls** nur noch rund **CHF 38'000.00**. Es ist Ende Oktober 2017, kurz vor Wintereinbruch, deshalb will B den edlen Porsche möglichst schnell wieder loswerden. Er stellt den Wagen prominent aus und inseriert diesen im Internet zum **Preis von CHF 38'500.00**. Den Unfall erwähnt er dabei nicht. Zudem hat B den **Kilometerstand** durch Verstellen des Zählers von 58'000 km auf neu 5'000 km «beschönigt», um das Fahrzeug einfacher loszuwerden. ZSL 4 - menschl.

Wenige Tage später **kauft B den Porsche von Cedric Meier (C)**. Dabei **erwähnt er weder den Unfall noch den manipulierten Kilometerstand**. C hatte ihn schliesslich nicht danach gefragt, also müsse er sich ja nicht absichtlich das Geschäft kaputt machen. **C ging als Laie** jedoch davon aus, dass das Auto selbstverständlich kein Unfallwagen war und die angegebenen gefahrenen Kilometer korrekt sind, andernfalls hätte er den Porsche nicht gekauft. Das Fahrzeug hat er vor dem Kauf keinem Spezialisten gezeigt, da er befürchtete, das «Schnäppchen» sei sonst weg. C **bezahlt den vereinbarten Preis** von CHF 38'500.00 deshalb auch vor Ort in bar und **nimmt den Porsche sogleich mit**.

Als C zu Hause den Teppich beim Fahrersitz zum Ausschütteln aufhebt, findet er darunter den **Führerschein von Daniel Knecht (D)**, dem früheren Eigentümer des Porsche. In der Annahme, dieser habe seinen Führerschein im Wagen vergessen, macht C die Telefonnummer von D ausfindig und ruft diesen an. D ist hochofrenut, dass «sein» Porsche wieder aufgetaucht war. D erzählt: «Ich war in St. Moritz in den Ferien. Beim Einchecken im Hotel habe ich die **Schlüssel meines Porsche dem Hotelangestellten Hans Heimlich (H)** übergeben, damit dieser ihn in der hoteleigenen Garage parkieren kann. Als ich drei Tage später mein Auto wieder zurück wollte, war es verschwunden.» Die Polizei habe später herausgefunden, **das H, welchem D den Schlüssel überlassen hatte, das Auto entwendet hatte**. Den Porsche habe die Polizei aber nicht mehr ausfindig machen können.

C ist angesichts dieser Information sehr aufgebracht. Wütend versucht er, B zu erreichen, da er ihm ein entwendetes Fahrzeug verkauft hat. Als dieser nicht ans Telefon geht, ~~besch~~ er seiner Wut mit einer Google-Rezension zum Occasionsgeschäft von B Luft

Rezensionen

C Cedric Meier
Local Guide · 24 Rezensionen · 38 Fotos
★ vor 2 Monaten

Finger weg von diesem Händler! Das ist ein ~~hinterhältiger Scharke und Betrüger~~ **StGB 173**

5 [redacted]
4 [redacted]
3 [redacted]
2 [redacted]
1 [redacted]

4,1
★★★★
41 Berichte

👍 Gefällt mir < Teilen

Ausserdem erstattet **C** Strafanzeige gegen **B**. Letzterer wird von der Polizei einvernommen und gesteht alles. Bei dieser Gelegenheit stellt **B** sodann einen ~~Strafantrag~~ gegen **C**.

StGB 251

Die anschliessenden Ermittlungen ergeben, dass **H** nach der Entwendung des Porsche in einen Unfall verwickelt worden war und den Porsche deshalb im Ausland reparieren und in einer anderen Farbe lackieren liess. Um die Geschichte des Fahrzeugs zu kaschieren, hatte er noch in seiner Dienstwohnung in St. Moritz ~~sein neuen Fahrzeugausweis «erstellt»~~ welcher täuschend echt aussah. Wenn B beim Ankauf des Porsche bei der Polizei Nachforschungen angestellt hätte, wäre das Vorgehen von H sofort bekannt geworden.

Aufgabe:

- Prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von H (Hans Heimlich), B (Benjamin Sterchi) und C (Cedric Meier).
- Art. 305^{bis} StGB (~~Geldwäscherei~~) ist nicht zu prüfen.
- Prüfen Sie nur Straftatbestände des StGB. Allfällige Tatbestände des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und anderer Erlasse sind nicht zu prüfen.

ACHTUNG: Beachten Sie die Aufgaben zum Strafrecht IV auf der nächsten Seite!

Strafrecht IV (12 Punkte)

Die zuständige Staatsanwaltschaft vermutet, dass der Verkauf des Porsche nicht das einzige unsaubere Geschäft ist, welches B bei seinen Occasionsgeschäften getätigt hat. Sie möchte deshalb eine Hausdurchsuchung durchführen, um zu überprüfen, ob B noch andere als gestohlen gemeldete Fahrzeuge verkauft hat.

Aufgabe 1: Sind die Voraussetzungen für eine Hausdurchsuchung erfüllt?

Die Staatsanwaltschaft möchte anlässlich der Hausdurchsuchung neben verschiedenen Ordnern mit Akten gerne auch die ~~gesamte Festplatte~~ des Computers von B mitnehmen. B ist damit überhaupt nicht einverstanden. Auf seiner Festplatte befindet sich nämlich ein Video, in welchem sein Bruder Fritz Sterchi (F) auf einer Raserfahrt mit über 220 km/h auf der Autobahn zu sehen ist. B möchte seinen ~~Bruder unter keinen Umständen in Bedrängnis bringen und deshalb die Festplatte nicht herausgeben.~~

Aufgabe 2:

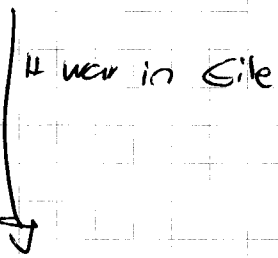
- a) Sie sind der Verteidiger von B. Können Sie verhindern, dass die Staatsanwaltschaft an diese «heiklen» Unterlagen gelangt? Wie müssen Sie konkret vorgehen?
- b) Was kann die Staatsanwaltschaft tun, wenn sie die Festplatte dennoch einsehen möchte?
- c) Wie wird die zuständige Instanz entscheiden?

Skizze

① Daniel K. o. Eigentümer

~~Hans~~ Hermlich

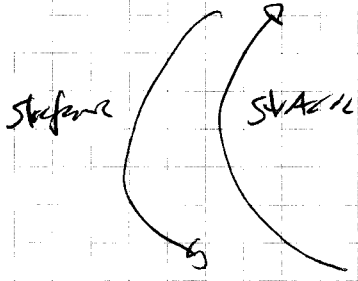
o Diebstahl → Veruntreuung ✓



o Betrug von H ✓
o Urkundenfälschung Ausweis ✓

~~Benjamin~~ Stechi

o Antemehch
o Betrug weil Unfall nicht erm. ✓
o § 254 da Tacho ✓



~~Adric~~ Meier

Laie o StGB 173

Strafrecht III

Strafbarkeit von H

I H könnte sich des Diebstahls strafbar gemacht haben durch Entwendung des Portieres von D. StGB 235.

OTB

- o Täter: Diebstahl allgemeines Delikt, H ist tatrichterlicher Täter
- o Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
 1. - fremd: nicht im Alleineigentum von H sich befindend. Portiere ist im Eigentum von D. gegeben
 2. - Beweglich: transportable Gegenstand als beweglich. Portiere als Auto ist ein transportable Gegenstand
 3. - Sache: Körperliche Gegenstand. gegeben
- o Tathandlung als Wegnahme: Bruch fremder Gewahrsams dauerhaft & zumindest vorübergehend Beseitigung neuen Gewahrsams gegen Willen ursprünglicher Gewahrsamsinhaber

In casu legte D dem H die Schlüssel im Glucke, er würde sein Auto parkieren. Somit nicht gegen Willen die Wegnahme. OTB nicht erfüllt

II H konnte sich der Sachverantreuung nach StGB 138 I 1 strafbar gemacht haben indem er den Portiere von D entwendete

OTB

- o Täter: Verantreuung als Allgemeines Delikt, H ist tatrichterlicher Täter
- o Tatobjekt: siehe I OTB Tatobjekt, gegeben
- o Anvertraut: D musste H den Schlüssel (und somit auch das Auto) anvertraut haben, Anvertrauen einer Sache als Aufgabe der Sacherrechtlichen Herrschaft zugunsten des H.

Indem D dem H den Schlüssel übergab, gab er ihm auch die Herrschaft über das Auto. Anvertraut gegeben

o Tathandlung Aneignen: Aneignung als Handlung welche das objektive Teil & die Bestätigung der subjektiven Seite ist; des Aneignungswillens. Es braucht die Annahme der Stellung als Eigentümer welche nach aussen ersichtlich ist.

H entzieht dem D das Auto und verkauft es weiter. Als Verkäufer muss er sich die Stellung des Eigentümers an womit die Tathandlung gegeben ist. Schon das wegfahren (ohne partition) ist Tatbestandsmässig.

STB

o STGB 12 II, Vorsätzlich begeht ein Verbrechen / Vergehen wenn die Tat mit Wissen & Willen ausgeführt. Vorsätzlich handelt bereits, wenn die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

H handelte nach SV vorsätzlich, wollte sich das Auto aneignen

o Aneignungsabsicht: Der Täter muss die Absicht gehabt haben sich das Tatobjekt anzueignen

Nach SV wollte sich H das Auto aneignen was er auch tat um es nachher zu verkaufen.

o Bereicherungsabsicht: Der Täter muss die Absicht gehabt haben, sich durch die Aneignung zu bereichern.

Nach SV verkaufte H das Auto an B. Damit er sich bereichere. Eventualvorsatz (STGB 12 II) genügt bereits & dies ist sicher gegeben. Ansonsten hätte er es nicht wieder repariert.

o Unrechtmässigkeit der Bereicherung; kein (Zivil-)rechtlicher Anspruch auf die Sache

Nach SV ist die unrechtmässigkeit gegeben.

- o Absicht bzgl. Unrechtmässigkeit der Bereicherung: der Täter muss nach StGB 12 II von der Unrechtmässigkeit gewusst haben
Nach SV gegeben.

RW & SCH

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldtausschliessende Gründe ersichtlich.

Furtit: H hat sich die Sachverantw. strafbar gemacht nach StGB 138 I 1.

III H konnte sich das Betrugss. strafbar gemacht haben indem er dem B verschwie, ein Unfallauto das gestohlen ist zu verkaufen nach StGB 146.

OTB

- o Täter: Allgemeinbildet, H ist tatglicher Täter.
- o Tatobjekt: Fremde vom Täter unterschiedliche Mensch
B ist tatglicher Tatobjekt
- o Tathandlung als verspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen im Sinne einer Täuschung über Tatsachen.

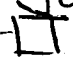
- Tatsachen: Zustände der Gegenwart und/oder Vergangenheit die dem Beweis zugänglich sind

H täuschte über Eigentümersstellung & Unfallfreiheit. Dies als überprüfbarer Zustand der Gegenwart. gegeben.

- Täuschen: Täuschen als ausdrückliches oder konkludentes Erklären der Unwahrheit im Wege des Geistigen Kontakts.

H unterdrückte die Tatsache des Unfalls mit der Reparatur & täuschte somit den B. Bezüglich des Diebstahls evtl. Täuschung durch Unterlassen (falls nicht Unterdrücken) was Garantenstellung nach StGB 11 II braucht. Eher nicht, durch Täuschen über diebstahl über Tatbestandsmerkmal erfüllt.

o Arglist: Arglistig handelt wer ein Logangabäude erstellt oder Macherstaaten & Krippe anwendet anwendet. am oder einfache Lage die nicht beprüfbar ist da Täter voraussicht wird nicht beprüft was nicht wegen ^{Nachverhältnis} In ~~casu~~ casu stelle H einen falschen Fehrvorgang her. Dies als Urkundenfälschung / Fälschung von Ausweisen (siehe hinten) womit Arglist zu bejahen. Gegeben.

Anhang 

o Irrtum: Das Tatobjekt muss sich irren, sich somit in eine Fehlvorstellung der wirklichen Umstände befinden

B irrt sich über Eigentumsstellung der H sowie über die Unfallfreiheit. Gegeben.

o Vermögensdisposition: Das Tatobjekt muss Vermögen zugunsten des Täters disponiert haben

In casu zahlte B dem H 24'000.- womit disposition vorliegt

o Vermögensschaden: Schaden als Verlust / Berührungspunkt i.S.v. Passivvermehrung / Aktivverminderung.

- jur.-wirtschaftliche Vermögensbegriff: gegeben

- individuelle - objektive Vermögensschlag: B hätte ein Auto im Wert von CHF 60'000 zu erlangen, es hat aber nur einen Wert von 38'000. Somit für ihn obj.-indiv. einen Schaden. Gegeben.

o Kausalität: Natürliche Kausalität gegeben. Adäquat ist jedes Verhalten des Täters das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge & nach allg. Lebenserfahrung zu einem Erfolg in der Art der angegebenen führte. ^{kausal}

In casu führte Täuschung mit Arglist zu Irrtum welcher in Vermögensdisposition & Schaden erdelt. Gegeben

→ Anhang: Arglist als Mittel um die Opfer selbstgefährdung zu thematisieren. In casu ist B Inhaber eines exklusiven Accessoirehandels was darauf schließen lässt, das er das älteren mit teuren Autos tut und welche älter gestohlen werden.

Das weitere war H in Sile was B auch stetig machte. Insbesondere da Tiefe Preis hätte B, in Kombination mit dem Rest, B aufmerksam machen sollen. Dies alles weist auf ein gestohlenen Auto hin.

Der gefälschte Ausweis hätte mittels Nachforschungen zum Ergebnis führen können gestohlenen Autos. Ehe zu weiteren die Arglist. Siehe Fazit

STB

- StGB 12 II → siehe STB S. 3 ; gegeben
- ~~StGB~~ Bereicherungssubstanz → siehe STB S. 3 ; gegeben
- unrechtmässigkeit da Bereicherung + Absicht siehe S. 3 ; gegeben
- Stofflichkeit: Bereicherung als Kehrseite der Schädigung ; gegeben.
- RW & SCH siehe S. 4 ; nicht ersichtlich

Fazit: in Anbetracht fehlende Arglist hat sich H nicht des Betruges strafbar gemacht.

III H konnte sich der Fälschung von Ausweisen strafbar gemacht haben indem er den Fahrzeugausweis (folgend PA) "erstellte" nach StGB 252

Als erstes Fragliches Ausweis eine Urkunde i.S.v StGB 110 II im Sinne off. Urkunde

- Menschliche Gedankenaussage als nicht maschinell generierte Aussage

Ausweis ist Menschl. Gedankenaussage indem das Fahrzeugamt / deren Angestellte mit dem Ausweis attestiert, dass das Auto Person XY gehört.

- Erkennbare Aussteller

Aussteller ist das Strassenverkehrsamt / Beamte und diese ist zumindest indirekt / konkludent erkennbar. Öffentlicher Glaube in behördliche Funktionen als Beamte gegeben

- in Schrift (Zeichenform) auf Papier / Elektronisch

FA als Ausdruck mit Zeichen

o Für den Beweis bestimmt

Ein FA ist bestimmt die Eigentümernummer eines Autos aufzuzeigen

o Für Beweis geeignet

Ein FA ist geeignet den Eigentümer eines Autos zu beweisen

Fazit: Beim FA handelt es sich um eine öffentliche Urkunde i.S.v. StGB 110 V

o Täter: Ausweissfälschung Allgemeindelikt, 4 tätiger Täter

o Tatobjekt: öffentliche Urkunde nach StGB 110 II, siehe oben, geeignet. Ausweisschrift i.S.v. StGB 250 II

o Tathandlung als Urkundenfälschung (falsch, verfälscht oder Blankettfälschung) sowie inhaltliche Fälschung oder Gebrauch

In casu stellte H in seiner Dienstwohnung in St. Moritz eine unechte FA her. Das weitere gebrauchte er diesen später um das Auto zu verkaufen. Somit Tathandlung Urkundenfälschung eines unechten FA sowie Gebrauch

o kein Tatfolg, nach BVer ohne Begründung Tätigkeitsdelikt

STB

o StGB 12 II -> siehe S. 3 bei STB.

Nach Sachverhalt wollte H sowohl fälschen als auch gebrauchten.

o Fortkommenseleichterungsabsicht

In casu wollte H sich nach StV das ~~Verkauf~~ des Autos vereinfachen wenn er sich das Fortkommen erleichtern wollte.

o Schwigungs- oder Vatersabsicht

Vatersabsicht als erleichterung des Fortkommens

FW & SCH → siehe S. 4; keine ersichtlich

Fazit: H macht sich da Falschung von Ausweisen nach StGB 252 strafbar durch Fälschung & Gebrauchmachen.

Strafbarkeit des B

II B konnte sich da Betrug strafbar gemacht haben indem er C den Unfall verschwieg & Tatbe-
stände StGB 196.

o Täter: Siehe S. 4 III Täter; gegeben

o Tatobjekt: Siehe S. 4 III Tatobjekt; gegeben

o Tathandlung: siehe S. 4 III Tathandlung

- Tatsachen: siehe S. 4 III Tatsachen

B täuschte den C über die Tatsache des Unfallfreier & Kilometerstand was überprüfbar ist. Gegeben

- Täuschen: Siehe S. 4 III Täuschen

B unbedruckte Unfall & Tatsache des Kilometerstandes womit er die Unversehrtheit erklärte.
Siehe letzte Abschnitt S. 4 begl. durch Ordolassen.
Nicht der Fall in casu.

o Arglist: Siehe S. 5 III Arglist

C ist ein Laie und Vertraut B als erfahrener Händler. B weiß / geht davon aus, dass C (auch wegen Schnappchar-Anst) nicht überprüfer wird. Gegeben. Kein StGB 251 da keine
StGB 110 III (Menschenauswertung)

o Irrtum: Siehe S. 5 III Irrtum

C irrt sich über Unfall & Kilometerstand.

o Vermögensdisposition: Siehe S. 5 III Vermögensdisp.

Gegeben da C für das Auto zahlte

o Vermögensschaden siehe S. 5 III Vermögenssch.

Gegeben, siehe S. 5 begl. jur.-wr. Vermögensbegriff & individuell-objektive Schadenserschlag.

Erhebt sich ein Schnäppchen was nicht der Fall ist womit er im Vermögen geschädigt ist

- o Kausalität? — siehe S. 5 III Kausalität begl. Ober- und Untersatz.

STB

- o StGB 12II — siehe STB S. 3

Gegoben. Nach SV wollte Böber Die Tatsachen Täuschen.

- o Berechnungsabsicht — siehe STB S. 3

Nach SV berechnete sich B am N 12'000 was er nach SV auch wollte mittels Täuschung

unrechtmässigkeit der Berechnung + Absicht dessa siehe S. 3 STB

Nach SV wusste B am unrechtmässigkeit und daher Absichtlich.

RW & SCH siehe S. 4, keine Ersichtlich.

Fazit: B macht sich des Betruges durch strafbar.

VI B konnte sich der Urkundenfälschung StGB 251 strafbar gemacht haben indem er die Kilometeranzeige bestellte.

Frage ob Kilometerzähler Urkunde i. S. v StGB 110 IV

- o Menschliche Gedankenausserung als nicht marktlich ~~generale~~ generelle Äusserung

Kilometerzähler ist keine Menschliche Gedankenausserung und kann keine Urkunde sein nach StGB 110 IV und somit auch keine Urkundenfälschung nach StGB 251

Fazit: Kein Betrug da keine Urkunde.

Strafbarkeit des C

VII C konnte sich der Ehrverletzung nach StGB 173 strafbar gemacht haben durch die Recession.

Ehre als normative Begriff welche die Geltung eines jeden Menschen und dessen Anspruch auf gesellschaftliche Anerkennung beinhaltet. Bezieht sich nicht auf berufliche Ehre sondern nur auf persönliches

- o Tater: Allgemein delikt, C taugliche Täter
- o Antrag ist gestellt nach SV.
- o Tatobjekt: Ehrgutsträger, i.e. B, gegeben
- o Tathandlung: Jede Äußerung die den Ehrgutsträger eines unehrerhaften Verhaltens beschuldigt im Sinne eines Werturteils, gem. Werturteil d.e. Tatsachenbehauptung

Tatsache siehe S. 4 III. gemischtes ~~W~~ Werturteil wird wie ~~T~~ Tatsachenbehauptung behandelt. → stimmt, dass B ein Betrug ist, hinterhältiger Schurke etc als Werturteil. insgesamt gem. Werturteil.

STB

o StGB 171 II siehe S. 3 STB gegeben

Beweisulassung StGB 173 III

- o Warnung öffentliche Interessen: C wollte andere Rechte vor B warnen. Zugelassen
- o ~~W~~ StGB 173 III Wahrheitsbeweis bewahrt rechtskräftige Verurteilung, liegt i.e. noch nicht vor. Sistierung des Verfahrens.

Fazit: C konnte sich ~~strafbar~~ nicht strafbar gemacht haben → Wahrheitsbeweis.

Strafrecht IV

① Hausdurchsuchung als Zwangsmassnahme i.S.v. StPO 196 ff., StPO 244.

Hierfür müssen Vsr. von StPO 197 I erfüllt sein

StPO 197 I a → ges. Grundlage ist in StPO 244 ff.

StPO 197 I b → hinreichende Tatverdacht? Nach SV ist B Occasionhändler womit er viel mit Fahrzeugen handelt. Gut möglich, dass hub mehr ungesichert. Hinreichende Tatverdacht gegeben.

StPO 197 I c → Erforderlich → StPO 244 führt zum Ziel
i.V.m. BV 36 Geeignet → ja
Zulässig → gegeben.

Es ist keine mildere Massnahme.

StPO 197 I d → Mehrfache Betrug als Verbrechen
rechtfertigt Zwangsmassnahmen

Zuständigkeit StA aus StPO 198 I a

Schriftlichkeit nötig StPO 291 I i.V.m. StPO 199

② a) ~~...~~ Festplatte mitnehmen als Beschlagnahme
StPO 263, i.c. Als Beweismittel StPO 263 I a.

Frage der Einschränkung aus StPO 264, in casu
Frage ob StPO 264 I c. Zeugnisverweigerungs-
grund aus StPO 170-173. Nach hL ist auch
StPO 168 ff. erfasst.
Somit ist Bruder Geschwister i.S.v. StPO 168 I d.

b) Falls siebruch einsetzen müsste brauchte es
Siegelung nach StPO 264 III i.V.m. StPO 298
Denn wird es mitgenommen aber ver-
siegelt womit es die Zwangsmassnahmen-
gehalt i.S.v. StPO 298 III entscheiden kann
ob gebraucht wird oder nicht.

- c) Das Zwangsmaßnahmengesicht als einzige Instanz vor BGe wird aufgrund des Materials (Beweis eines Verbrechens) an SVG) wohl die Siegelung aufheben und das Material dem StA zur Verfügung stellen. StPO 248 III